

Satzung des Vereins

Vision Yamalé e.V.

Rückkehr- und Aufbauprojekte in Afrika

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Vision Yamalé e.V. Rückkehr- und Aufbauprojekte in Afrika
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Prien a. Chiemsee.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Entwicklungszusammenarbeit mit Afrika, Schwerpunkt Westafrika.
- (2) Dies wird verwirklicht in folgender Form:
 1. Der Verein unterstützt die Einrichtung und die Stabilisierung wirtschaftlicher Projekte von Personen, die von Deutschland (Europa) in ihre Heimat zurückkehren. Dies soll durch fachliche, wirtschaftliche und menschliche Begleitung nachhaltig umgesetzt werden. Ziel ist die Förderung von „Start Ups“ und das Schaffen von Arbeitsplätzen in den Herkunftsländern.
 2. Im Land soll ein unternehmerisch-kreatives Klima geschaffen werden. Wenn weitere Landsleute unternehmerische Ideen für Aufbauprojekte entwickeln, können auch sie unterstützt werden.
 3. Darüber hinaus sollen kommunale Strukturen in den Projektländern analysiert und ein Austausch auf kommunaler Ebene angestoßen werden.

4. Sollten aus diesem Austausch Projekte im Bereich Bildung, kommunale Infrastruktur, Klima und Umwelt entstehen, werden auch diese nach Möglichkeiten gefördert.
5. In allen Engagements richtet sich der Verein an der Agenda 2030 und den Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen aus.
6. Als Verein, der in Prien am Chiemsee gegründet wird, fühlen wir uns besonders mit unserer lokalen Geschichte verbunden: der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee hat in seinem Entwurf zum Grundgesetz im August 1948 die Garantie der Menschenwürde formuliert. Der Verein richtet sein Handeln an dieser Prämisse aus.
7. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16.03.1976.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
8. Die Vereinsziele sind überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Vermögen - Vermögensbindung

- (1) Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch
 - a) die Beiträge der Mitglieder,
 - b) Spenden und Stiftungen,
 - c) Einnahmen sonstiger Art.
- (2) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen.

- (2) Die Aufnahme setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Der Austritt wird schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) erklärt.
- (4) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ab Bekanntgabe des Beschlusses ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung zur oder bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag.
- (2) Die Höhe dieses Beitrags wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich mindestens einmal findet möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu wird schriftlich mindestens eine Woche vor Versammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen.
Textform i.S. des § 126 b BGB ist ausreichend.
Der erste Vorsitzende beruft die Versammlung und leitet sie. Er bestimmt die Art der Abstimmung.
Die Abstimmung wird schriftlich durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Im Übrigen gelten auch für eine außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen des Abs. (1).
- (3) Die Mitgliederversammlung ist neben den in anderen Bestimmungen dieser Satzung genannten Angelegenheiten zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Genehmigung des Abschlusses des vergangenen Geschäftsjahres und die Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - d) den Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln - $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (6) Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig, Juristische Personen, Körperschaften und Vereinigungen üben ihre Rechte durch eine von ihnen zu benennende Einzelperson aus, soweit nicht das gesetzlich zuständige Organ selbst an der Mitgliederversammlung teilnimmt.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Über die Zahl und die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter ihnen der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Sollte der Aufwand der Vereinsführung den Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit überschreiten, ist es möglich, den 1. Vorsitzenden hauptamtlich als geschäftsführenden Vorsitzenden einzusetzen oder einen Geschäftsführer zu bestellen. Über den Abschluss und den Inhalt des Geschäftsführervertrags und die Höhe der Vergütung beschließt der Vorstand.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung der Mitgliederversammlung oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden vorbehalten sind.

§ 10

Wahlen zum Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Erhält ein Bewerber im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Wahl des Vorstands wird stets schriftlich und geheim durchgeführt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, kann ein anderes bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands dessen Amt mit übernehmen. Der Vorstand wird dadurch entsprechend verkleinert. Alternativ dazu kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine geeignete Person berufen. Diese Berufung bedarf der Mehrheit der verbliebenen Vorstandsmitglieder.

§ 11

Verwendung von Spenden

Spenden sind in erster Linie nach den Bestimmungen des Spenders zu verwenden.

§ 12

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt durch Handzeichen zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei - 3 - Jahren. Diese prüfen jährlich die Rechnungsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis.

§ 13

Beurkundung

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten dem Markt Prien a. Chiemsee zu mit der Auflage, dass das zugefallene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung verwendet wird.

Prien a. Chiemsee, den 13. Mai 2022